

16. P R O T O K O L L

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Mittwoch, den 8. November 2017 im Gemeindeamt Stumm.

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 21:35 Uhr

Anwesend:

- 1) Bgm. Brandner Fritz
- 2) Vbgm. Wechselberger Georg
- 3) GV Ing. Kolb Franz
- 4) GV Mag. Hans Peter Hollaus
- 5) EGR Lechner Franz für GV Glaser Ludwig
- 6) GR Taxacher Johann
- 7) GR Steiner Robert-Anton
- 8) GR Hauser Helmut
- 9) GR Winter Judith
- 10) GR Leonhartsberger Erika
- 11) EGR Gruber Andreas für GR Hauser Christian
- 12) GR Kerschdorfer Johannes
- 13) EGR Hannes Apfelterer für GR Mag. Kröll Mike

Entschuldigt: GR Hauser Christian, GV Glaser Ludwig, GR Mag. Kröll Mike

Zuhörer: Michael Rissbacher, Grimm Georg, Mag. Max Schneider

Tagesordnung

- 1) Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Haushaltsplan 2018, Festsetzung der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte
- 3) Ablöse des Trennstück 1 gem. Teilungsplan Vermessung Ebenbichler Gz. 10248/17 ins öffentliche Gut Wege der Gemeinde Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gp. 775 KG Stumm
- 4) Übernahme des Trennstück 1 gem. Teilungsplan Vermessung Ebenbichler Gz. 10248/17 ins öffentliche Gut Wege der Gemeinde Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gp. 775 KG Stumm
- 5) Verkehrsdatenerfassung Gemeindegebiet Stumm
- 6) Erlassung Miete SVG Stumm Januar bis Oktober 2017
- 7) Kosten Eröffnung Volksschule
- 8) Kosten 60. Geburtstag Bürgermeister
- 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung

Zu Punkt 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung und verliest die Tagesordnung.

Die Zuhörer werden darauf hingewiesen, dass sie sich nur nach Aufforderung durch den Bürgermeister oder einen Gemeinderat an der Beratung beteiligen dürfen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung. Der Antrag wird vom Gemeinderat mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) genehmigt und der Punkt 9) „Kosten Projektierung Stummer Gießen“ und der Punkt 10) „Anschaffung Ehrenzeichen und Nadeln“ ergänzt. Der Punkt 9) Anträge, Anfragen und Allfälliges wird unter Punkt 11) gereiht.

Zu Punkt 2) Haushaltsplan 2018, Festsetzung der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 2) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) nachstehende Hebesätze der Gemeindesteuern sowie die Sätze für die sonstigen Entgelte, Beiträge, Gebühren und Verordnungen und deren Änderungen mit Wirksamkeit ab 01.01.2018 (Kanalbenützungsgebühr ab 01.03.2018) bis auf weiteres wie folgt:

Grundsteuer A: 500 %

Grundsteuer B: 500 %

Kommunalsteuer: 3% der Bemessungsgrundlage

Vergnügungssteuer: 25%, bei Veranstaltungen für den Fremdenverkehr sowie Veranstaltungen der einheimischen Vereine, wird von der Einhebung der Vergnügungssteuer Abstand genommen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 7 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen folgende Abgabe:

Hundesteuer: € 50,00 je Tier

Auf Anregung werden 2018 5 zusätzliche Stationen für Gassisäcke im Ortsgebiet von Stumm aufgestellt. Die Standorte werden vom Bürgermeister festgelegt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen mit Wirksamkeit vom 1.1.2018 folgenden Erschließungsbeitrag und Verordnung zu erlassen:

Verordnung

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, in der jeweils geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Stumm erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 2 v.H. des für die Gemeinde Stumm von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Erschließungsbeitrag: 2% des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Erschließungskostenfaktors von € 177,00 (LGBI. 184/2014)

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen mit Wirksamkeit vom 1.1.2018 die Kanalordnung der Gemeinde Stumm wie folgt:

KANALORDNUNG DER GEMEINDE STUMM

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm hat mit Beschluss vom 08.11.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000), LGBI. Nr. 1/2001 in der geltenden Fassung LGBI Nr. 32/2017 und des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBI Nr. 36/2011 in der Fassung 77/2017, folgende Kanalordnung beschlossen:

1§

Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer und für Niederschlagswässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 200 Meter festgesetzt wird.

§ 2

Anschlusspflicht

1. Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.
2. In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

§ 3

Art und Lage der Trennstelle

1. Art und Lage der Trennstelle:
Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren:

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN DER GEMEINDE STUMM

Der Gemeinderat von Stumm hat in seiner Sitzung vom 08.11.2017 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, für die Benützung der Gemeinde- und Verbandskanalanlage Stumm folgende Kanalgebührenordnung beschlossen:

§ 1**Einteilung der Gebühren**

(1) Zur Deckung der Kosten des Aufwandes für die Gemeindekanalanlage und den prozentuellen Anteil der Gemeinde an der Verbandsanlage erhebt die Gemeinde Gebühren und zwar:

- die einmalige Anschlussgebühr und
- eine jährliche wiederkehrende laufende Gebühr (Benützungsgebühr)

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2**Entstehung der Anschlussgebühr**

(1) Die Pflicht zur Errichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Errichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3**Laufende Kanalgebühr**

(1) Die Gemeinde Stumm erhebt für die Benützung der Abwasserbeseitigungs- und Abwasserreinigungsanlage eine Jahresgebühr. Diese wird vom Gemeinderat alljährlich nach dem Jahresefordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, für die Deckung der Zinsen und der Tilgung unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer, und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage festgesetzt (Bemessungsgrundlage).

§ 4**Berechnung der Anschlussgebühr**

1. Bemessungsgrundlagen

1.1. Bemessungsgrundlagen für Schmutzwasserkanäle

1.1.1. Als Bemessungsgrundlage für Objekte gilt, soweit gemäß Pkt. 1.1.2. bis 1.1.7. nicht eine ergänzende oder anderweitige Regelung getroffen wird, der Baumasse gemäß dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017.

1.1.2. Der Baumasse gemäß Pkt. 1.1.1. wird um 50% reduziert bei: Kellerräumen, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen. Holzlegen im Keller, Brennereien.

- 1.1.3. Als Bemessungsgrundlage für nachstehend angeführte Baulichkeiten gilt die Summe der Baumasse gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBI. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBI. Nr. 26/2017. multipliziert mit der fiktiven Höhe von 1,50 m:
Hallen, Säle, Lagerräume, Werkstätten, Geschäftslokale, Bäckereien, Imbissstuben, Schwimmbadgebäude, Umkleidekabinen, Kegelbahn, Schule, Kindergarten, Friedhofsgebäude, Räume der Feuerwehr.
- 1.1.4. Analog Pkt. 1.1.3. jedoch multipliziert mit einer fiktiven Höhe von 2,0 m:
Ordinationen, Kurinstitute, Schank- und Speiseräume in Gastronomiebetrieben mit öffentlichem Ausschank.
- 1.1.5. Sennereien und Metzgereien werden, was die Verarbeitungsräume betrifft gemäß Pkt. 1.1.1. bemessen.
- 1.1.6. Milchkammern werden dann berechnet, wenn sie an das Kanalnetz angeschlossen sind. Die Bemessung erfolgt gemäß Pkt. 1.1.1.
- 1.1.7. Von der Bemessung ausgenommen sind:
Kirche u. Kapellen, Ställe, Tennen, Schuppen, Unterstände, Privatgaragen, soweit sie nicht gewerblich genutzt sind. Dachgeschosse, die nicht ausgebaut sind. Milchkammern, die nicht angeschlossen sind und Holzlegen freistehend oder als Anbau.
- 1.2. Bemessungsgrundlage für Regenwasserkanäle
Bemessungsgrundlage ist die Dachfläche.
Als Dachfläche gilt die Bruttogrundrissfläche gemäß Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBI. Nr. 58/2011 in der Fassung LGBI. Nr. 26/2017 obersten Geschosses.
2. Anschlussgebühr Schmutzwasser
Die Anschlussgebühr Schmutzwasser beträgt je m³ Bemessungsgrundlage
- € 3,62 zuzüglich 10 % MwSt. (€ 3,98 inkl. 10% MwSt.)
3. Anschlussgebühr Regenwasser
Die Anschlussgebühr Regenwasser beträgt je m² Bemessungsgrundlage

€ 0,73 zuzüglich 10 % MwSt.

§ 5

Laufende Gebühr

- 1.1. Bemessungsgrundlage:
Die Messung der verbrauchten Wassermenge erfolgt mittels Wasserzähler. Als Bemessungsgrundlage gilt der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug. Falls die Liegenschaft auch über eine eigene Wasserversorgung verfügt (Regenwassernutzanlage etc.), hat der Verpflichtete einen geeichten Wasserzähler so einzubauen, dass sämtliches auf der Liegenschaft verbrauchtes Wasser erfasst wird und die Feststellung des Zählerstandes ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Der Einbau des Wasserzählers hat vor Einleitung zu erfolgen und ist nachweislich mittels einer schriftlichen Bestätigung der Gemeinde anzuzeigen. Wenn ab dem Zeitpunkt der Einleitung der Einbau des Wasserzählers noch nicht durchgeführt wurde, oder wenn nicht der gesamte Wasserverbrauch erfasst wird (zusätzliche Einspeisung), wird der Wasserverbrauch angenommen, wie er bei ähnlich gelagerten Liegenschaften auftritt. Pro Jahr werden jedoch für die an die Kanalisation angeschlossene Anlage mindestens 40 Kubikmeter Wasser für jede im Haushalt gemeldete Person für die Bemessung der laufenden Gebühr zu Grunde gelegt.

- 1.2. Die laufende Gebühr beträgt je Kubikmeter Bemessungsgrundlage

€ 1,84 zuzüglich 10 % MwSt ab 01.03.2018

- 2.1. Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet zum Zwecke der Bemessung der laufenden Gebühr den Einbau eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wasserzählers unter sinngemäßer Anwendung der ÖNORM B2532 vornehmen zu lassen.

Landwirtschaftliche Betriebe können mit Genehmigung der Gemeinde in die Wasserzuleitung zu den Stallungen auf ihre Kosten einen Subzähler einbauen lassen. Der vom Subzähler gemessene Wasserverbrauch für die Stallungen wird sodann bei der Berechnung der Kanalgebühr von der Abwassermenge in Abzug gebracht.

- 2.2. Die Zählergebühr beträgt je Wasserzähler pro Jahr

3 - 5 m ³ Wasserzähler	€ 7,45	zuzüglich 10 % USt
7 m ³ Wasserzähler	€ 11,15	zuzüglich 10 % USt
20 m ³ Wasserzähler	€ 19,80	zuzüglich 10 % USt

3. Der Einbau ist vor Anschluss an die Kanalanlage durchzuführen.

§ 6

Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschluss- bzw. Erweiterungsgebühr nach § 2 wird nach dem Eintritt der Gebührenpflicht bescheidmäßig vorgeschrieben und ist innerhalb von 3 (drei) Monaten zur Zahlung fällig.
2. Die laufende Kanalgebühr nach § 3 wird mittels eines Pauschalbetrages (Hälfte der Kanalgebühr vom Vorjahr) im Oktober und Endabrechnung April mit Bescheid vorgeschrieben und ist jeweils mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen bzw. zum Anschluss verpflichteten Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet.
2. Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren nach § 2 unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den folgenden Eigentümer über.

Der Eigentumswechsel wird für die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats in welchem der Eigentumswechsel erfolgte und der Gemeinde Stumm angezeigt wurde, rechtswirksam.

§ 8 **Verfahrensbestimmungen**

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweiligen Fassung.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Stumm in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Kanalgebührenverordnungen außer Kraft.

Auf Basis der bestehenden Friedhofsordnung vom 12. Oktober 1980 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) folgende Änderungen:

<u>gem. § 33 - Friedhofsgebühren:</u>	Einzelgrab pro Jahr	€ 20,00
	Familiengrab pro Jahr	€ 35,00
	Urnengrab pro Jahr	€ 35,00
	Gebühr für Benützung Leichenhalle	€ 30,00
	Die Grabgebühren sind 10 Jahre im Voraus zu bezahlen	

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen mit Wirksamkeit vom 1.1.2018 folgenden Kindergartenbeitrag:

Kindergartenbeitrag:

- € 35,00 (inkl. 13% MwSt.) je Kind und Monat
- € 20,00 (inkl. 13% MwSt.) für jedes weitere Geschwisterkind
- € 40,00 (inkl. 13% MwSt.) pro Monat für Kinder aus fremden Gemeinden,
- € 27,00 (inkl. 13% MwSt.) für jedes weitere Geschwisterkind
- 4- und 5-jährige Kinder gratis
- € 5,00 (inkl. 10% MwSt.) Essensgeld pro Mahlzeit

Auf Basis der bestehenden Müllgebührenordnung der Gemeinde Stumm vom 15. November 2004 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Stumm mit Wirksamkeit vom 1.1.2018 folgende Änderungen und Ergänzungen:

§3 2. - Die Grundgebühr für Haushalte beträgt pro Person € 8,00 (inkl. 10% MwSt.) pro Jahr.

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl, der zum 1. Jänner und 1. Juli eines jeden Jahres gemeldeten Personen. Änderungen der Personen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

§3 3. - Die Grundgebühr für Gewerbebetriebe (Dienststellen), Restaurants und Kaffeehäuser beträgt

- | | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| bis zu fünf Dienstnehmer | € 22,00 (inkl. 10% MwSt.) |
| von 6 bis 10 Dienstnehmer | € 33,00 (inkl. 10% MwSt.) |
| von 11 bis 30 Dienstnehmer | € 55,00 (inkl. 10% MwSt.) |
| von 31 bis 50 Dienstnehmer | € 77,00 (inkl. 10% MwSt.) |
| und über 51 Dienstnehmer | € 110,00 (inkl. 10% MwSt.) pro Jahr. |

Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der Beschäftigten zum 1. Jänner und 1. Juni eines jeden Jahres.

§3 4. - Die Grundgebühr bei Beherbergungsbetrieben beträgt 0,03 € (inkl. 10% MwSt.) pro Nächtigung. Bemessungsgrundlage ist die Anzahl der im Vorjahr gemeldeten Nächtigungen.

§3 5. - Für Zweitwohnungen, Ferienhäuser, soweit diese nächtigungsmäßig nicht erfasst sind, beträgt die Grundgebühr pro Wohnung und Jahr € 21,80 (inkl. 10% MwSt.).

§4 1. - Gebühr für Restmüll pro kg € 0,33 (inkl. 10% MwSt.) (Restmüllmindestmenge 26 kg/Person/Jahr)

§4 1.a - Autoreifen ohne Felge € 2,80 (inkl. 10% MwSt.)

§4 1.b - Autoreifen mit Felge € 4,60 (inkl. 10% MwSt.)

§4 1.c - Altholz € 0,14/kg (inkl. 10% MwSt.)

§4 1.d - Sperrmüll € 0,30/kg (inkl. 10% MwSt.)

§4 1.e - Bauschutt € 0,10/kg (inkl. 10% MwSt.)

§4 1.f - Behälter mit medizinischen Abfällen pro Stk € 19,80 (inkl. 10% MwSt.)

§4 1.g - Medizinische Abfälle pro Liter € 2,53 (inkl. 10% MwSt.)

§4 2. - Biomüll pro kg € 0,17 (inkl. 10% MwSt.) (Mindestmenge 26 kg/Person/Jahr)

§4 3. - Biomüll Gewerbebetriebe (Hotels/Gasthäuser) pro Liter € 0,11 (inkl. 10% MwSt.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen mit Wirksamkeit vom 1.1.2018 folgenden Badegebühren für die Badewelt Stumm:

Badegebühren:

Tageskarte für Erwachsene	€ 6,50 (inkl. 13% MwSt.)
Tageskarte für Jugendliche (16 - 18 Jahre)	€ 5,00 (inkl. 13% MwSt.)
Tageskarte für Kinder (6 – 15 Jahre)	€ 4,00 (inkl. 13% MwSt.)
Saisonkarte Erwachsene	€ 75,00 (inkl. 13% MwSt.)
Saisonkarte Jugendliche (16 - 18 Jahre)	€ 63,00 (inkl. 13% MwSt.)
Saisonkarte Kinder (6 – 15 Jahre)	€ 42,00 (inkl. 13% MwSt.)
2 Stundenkarte Erwachsene	€ 3,00 (inkl. 13% MwSt.)
2 Stundenkarte Jugendliche (16 - 18 Jahre)	€ 2,00 (inkl. 13% MwSt.)
2 Stundenkarte Kinder	€ 1,50 (inkl. 13% MwSt.)
Kurzbadekarte Erwachsene ab 16:00 Uhr	€ 3,00 (inkl. 13% MwSt.)
Kurzbadekarte Jugendliche (16 - 18 Jahre) ab 16:00 Uhr	€ 2,00 (inkl. 13% MwSt.)
Kurzbadekarte für Kinder (6 – 15 Jahre) ab 16:00 Uhr	€ 1,50 (inkl. 13% MwSt.)
Bis zum 6 Lebensjahr freier Eintritt.	

Der Bürgermeister berichtet, dass im April 2018 eine Sitzung des Bäderpools stattfinden wird um den Aufteilungsschlüssel für die Z-Ticket anzupassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt mit 13 Ja-Stimmen mit Wirksamkeit vom 1.1.2018 folgende Pacht:

Pachtgrundfläche für Gp. 336	€ 165,00 inkl. 10% MwSt.
Pachtgrundfläche für Gp. 181	€ 875,00 inkl. 10% MwSt.

Zu Punkt 3) Ablöse des Trennstück 1 gem. Teilungsplan Vermessung Ebenbichler Gz. 10248/17 ins öffentliche Gut Wege der Gemeinde Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gp. 775 KG Stumm

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 3) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen(einstimmig) wie folgt:

Nach Unterzeichnung des Kaufvertrages werden an die Verkäufer Herrn Peter Kerschdorfer, Ahrnbachstraße 107 Top 1, 6275 Stumm und Herrn Ing. Klaus Kerschdorfer, Golfweg 8, 6275 Stumm 80% des Kaufpreises in der Höhe von EUR 110,00/m² auf ein von Ihr benanntes Konto

überwiesen. Nach Baufertigstellung und endgültiger Vermessung durch einen Zivilgeometer werden die restlichen 20% des Kaufpreises ausbezahlt.

Die Anteiligen Kosten für die Vermessung des Gehsteiges, die Vertragserrichtung und Verbücherung werden von der Gemeinde Stumm getragen.

Zu Punkt 4) Übernahme des Trennstück 1 gem. Teilungsplan Vermessung Ebenbichler Gz. 10248/17 ins öffentliche Gut Wege der Gemeinde Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gp. 775 KG Stumm

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 4) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen (einstimmig) wie folgt:

In EZ 588 die lastenfreie Abschreibung des Trennstückes 1 aus Gst. 769/2 KG Stumm im Ausmaß von ca 11 m² und Zuschreibung zur Liegenschaft in EZ 111 GB Stumm unter gleichzeitiger Vereinigung mit Gst. 775 KG Stumm, Öffentliches Gut Wege.

Zu Punkt 5) Verkehrsdatenerfassung Gemeindegebiet Stumm

Der Bürgermeister verliest das Schreiben von Ing. Hirschhuber, Ingenieurbüro für Verkehrswesen vom 3. Oktober 2017 und erläutert den Zweck der Verkehrsdatenerfassung.

Mithilfe eins Seitenradarmessgerätes soll an 7-8 Stellen im Stummer Straßennetz die Betriebsgeschwindigkeit erfasst werden.

Es wird angeregt hier auch das Parkplatzthema sowie die Engstellen zu besprechen.

Von der Bezirkshauptmannschaft ist die Entfernung aller nicht per Verordnung genehmigten Verkehrsschilder beabsichtigt. Wenn dann aufgrund dieser Maßnahme die Rechtsregel gilt, wird auch der Verkehr verlangsamt.

Die Verkehrsdatenerfassung ist die Grundlage für alle weiteren Verkehrsregelnden Maßnahmen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 5) der Tagesordnung mit 9 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen wie folgt:

Die Vergabe des Auftrages für die Verkehrsdatenerfassung an die Firma Huter-Hirschhuber OG gemäß Angebot vom 03.10.2017 zum Preis von EUR 2.560,00 + 20% MwSt. für die Verkehrsdatenerfassung und EUR 2.823,00 + 20% MwSt. für die Erarbeitung eines Geschwindigkeitsregimes.

Zu Punkt 6) Erlassung Miete SVG Stumm Januar bis Oktober 2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 6) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen einstimmig wie folgt:

Die Miete für Januar bis Oktober 2017 in Höhe von ca. EUR 5.200,00 inkl. 20% MwSt. wird erlassen.

Die Gemeinde Stumm und der SVG Stumm haben per 1. November 2017 einen Prekariatsvertrag abgeschlossen.

Zu Punkt 7) Kosten Eröffnung Volksschule

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 7) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen die Kosten für die Eröffnungsfeier der Volksschule Stumm in Höhe von ca. EUR 4.000,00 zu übernehmen.

Zusätzlich wird ein Kostenzuschuss an die EWS in Höhe von 300,00 für das zur Verfügung gestellte Rednerpult und Zuckerwattemaschine gewährt.

Zu Punkt 8) Kosten 60. Geburtstag Bürgermeister

Bei der Beratung und Abstimmung hat Bürgermeister Fritz Brandner den Sitzungssaal verlassen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 8) der Tagesordnung mit 12 Ja-Stimmen die Kosten zur Feier des 60. Geburtstages in geschätzter Höhe von EUR 6.000,00 zu übernehmen.

Zu Punkt 9) Kosten Projektierung Stummer Gießen

Der Bgm. Fritz Brandner informiert über Besprechung mit DI Schuler vom BBA Innsbruck/Wasserbau. Der Plan muss noch wegen Änderung der Förderrichtlinien den Instandhaltungsmaßnahmen angepasst werden. Die Gemeinde Stumm hat die Planungskosten zu übernehmen und erhält diese nach Baubeginn vollständig erstattet.

Die geschätzten Kosten für die Instandhaltungsmaßnahmen betragen EUR 330.000,00 davon übernimmt je 1/3 der Bund, das Land Tirol und die Gemeinde. Für den Begleitweg, die Beleuchtung, Asphaltierung und die Errichtung der Labestation liegt eine Kostenschätzung in Höhe von EUR 129.461,92 vor. Die Anträge an den Toruismusverband und die BH Schwaz für Förderungen aus Talvertragsmitteln werden gestellt.

Vor Baubeginn wird das Projekt den Grundeigentümern vorgestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 9) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen wie folgt, die Kosten für die Ausarbeitung des Einreichprojektes und der Förderunterlagen gemäß Angebot der Firma Forstenlechner in Höhe von EUR 9:865,43 zu übernehmen.

Zu Punkt 10) Anschaffung Ehrenzeichen

Der Bürgermeister verliert die Auftragsbestätigung der Firma Pichl Madailen GmbH vom 2.11.2017 Position für Position.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stumm beschließt zu Punkt 10) der Tagesordnung mit 13 Ja-Stimmen einstimmig, die Ehrenzeichen gemäß Angebot der Firma Pichl zum Preis von EUR 4.200,00 inkl. MwSt. zu bestellen.

Zu Punkt 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- I. Der Bürgermeister berichtet vom Beginn der Dachsanierung beim Haus der Freiwilligen Feuerwehr. Eine Förderzusage vom ATL über EUR 20.000,00 für den Teil der Feuerwehr liegt vor. Weitere Zuschüsse und Förderungen sind bereits beantragt bzw. werden nach Fertigstellung beantragt.
- II. Für den Turnsaal in der Volksschule liegen Anfragen für die außerschulische Nutzung vor. Der Bürgermeister verliert die Anfragen vom SVG Fußball (ab 16:00 Uhr 2 x wöchentlich) und von der EWS Mittleres Zillertal, Herrn Wurm Andreas für Kinderkurse. Vorausgesetzt der Schulwart Schwab Armin ist damit einverstanden, spricht sich der Gemeinderat mehrheitlich dafür aus.
- III. Herr Lechner Simon hat das Haus Dristalweg 3 erworben und möchte die Zufahrt zu seinem Grundstück nach Osten verlegen. Die WLV erhebt keine Einwendungen. Herr DI Rainer Georg erteilt in seiner Stellungnahme die Auflage, den geplanten Rohrtausch mit der Maßnahme Rohrtausch Blaickbach abzustimmen. Es soll ein Rohr mit Durchmesser 1100 für den Durchlass eingeplant werden. Die Zufahrt ist der Breite wie bisher zu errichten. Für die Zufahrt soll ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden. Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich für die Errichtung der Zufahrt unter Einhaltung der von der WLV gemachten Auflagen aus.
- IV. Ein Ansuchen der Familie Byrne um Entfernung des Baumes auf dem Nachbargrundstück Gp. 218 „Tannerplatzl“ wird verlesen. Der Gemeinderat spricht sich mehrheitlich dafür aus, den Baum zurückzuschneiden.

- V. Der Bürgermeister lädt alle Gemeinderäte zur öffentlichen Gemeindeversammlung am Donnerstag, 30.11.2017 um 19.00 in der Volksschule Stumm und verliest dazu die Tagesordnung.
- VI. GR Robert Anton Steiner berichtet von einem Treffen einiger Ausschussmitglieder mit dem Toruismusverband. Er berichtet, dass die Aussage des Bürgermeisters, dass der TVB höchstens EUR 80.000,00 zuschießen wird gemäß Aussage von Herrn Erlebach nicht richtig sei. Herr Erlebach gibt bei diesem Treffen an, dass davon nicht gesprochen worden sei. Gesprochen wurde seiner Aussage nach vielmehr über den Begleitweg Stummer Gießen. GR Robert Anton Steiner stellt fest, dass die Informationen des Bürgermeisters falsch waren. GR Steiner berichtet, dass er die Zusicherung des TVB für die Übernahme von 50% der Kosten vorbehaltlich der Zusicherung der zuständigen Gremien in einem Protokoll, das er Bgm. Fritz Brandner übergibt, festgehalten hat. Er berichtet, dass bereits eine Sitzung des TVB stattgefunden hat, wobei für Stumm nichts vorgesehen wurde, da noch kein Projekt vorgelegen hatte. Er fordert den Bürgermeister auf, jemanden zu beauftragen, der mit dem ATL wegen der Zuschüsse verhandelt. Er schlägt GR Kerschdorfer Hannes oder sich selbst als Verhandlungsführer vor.

Der Bürgermeister entgegnet, dass bei der Besprechung auch GR Kröll Mike, Pfister Manfred und Erlebach Ernst anwesend waren. Heute erst hat ein Gespräch mit Herrn Erlebach stattgefunden, indem er bekräftigte, dass eine Zusage nicht möglich ist, bevor ein ausgearbeitetes Konzept vorliegt. Der Bürgermeister verwahrt sich gegen die Unterstellung, gelogen zu haben und er bekräftigt, dass keine Zusage vorliegt. Es ist zuerst im Gemeinderat festzulegen, was im Dorf möglich ist und anschließend klären wir die Finanzierungsfrage. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass für die Errichtung eines Kulturzentrums viele Fragen im Voraus zu klären sind.

GR Kerschdorfer Hannes merkt an, dass zumindest für die Erstellung eines Konzeptes Mittel vorgesehen werden sollen.

GR Robert Anton Steiner verweist auf einen Grundsatzbeschluss, mit dem vom Gemeinderat das bereits vorliegende Projekt in Höhe von EUR 600.000,00 abgesegnet wurde. Und der nächste Schritt ist seiner Meinung nach die Vorstellung beim ATL und klären, ob es einen Architektenwettbewerb benötigt. Er gibt an, ohne irgendetwas nicht nach Innsbruck fahren zu wollen.

GR Hans Peter Hollaus äußert, dass es jetzt einen Ausschuss Musikpavillon gibt, der auch zuständig ist. Es spricht sich für die Einberufung des Ausschusses aus, um die weitere Vorgangsweise zu besprechen.

Es wird vereinbart, die Einladung für einen Sitzungstermin für den Ausschuss Musikpavillon nach Bekanntgabe durch den Obmann zu verschicken.

- VII. Der Bürgermeister verliest das Ansuchen des Grimm Georg auf Rückwidmung des Weges Gp. 119/6 wegen Errichtung einer Überdachung seines bestehenden Reitplatzes. Aufgrund des Orthofotos und des Lageplanes ist ersichtlich, dass der Reitplatz nicht zur Gänze innerhalb der gewidmeten Fläche bzw. auch die Sattelkammer und Rundell nicht plan- und bescheidgemäß errichtet wurden. Herr Grimm gibt an, dass die Sattelkammer umgetauscht wurde und das kein Problem ist. Und der Grund gewidmet ist. Seiner Meinung nach ist es nicht gravierend, wo er sein Rundell und die Sattelkammer hinbaut. Die Punkte wurden von AVT eingemessen und so wurde der Reitplatz errichtet. Er ersucht nun die zusätzliche Fläche zu widmen. Herr Grimm sieht sein Hauptproblem im Weg, der als Zufahrt für seine Anlage dienen sollte. Die Zufahrt für die Anlage geht jetzt aber beim Wohnhaus vorbei. Es gibt jetzt hier keine Straße und es wird auch keine

Straße hier geben. Herr Grimm ist Grundeigentümer und räumt den Leuten ein Gehrecht ein. Um sein Problem zu lösen, schlägt er eine Rückwidmung des Weges vor.

Der Bürgermeister weist auf die im ÖROK vorgesehenen Widmungsflächen nördlich der Gp. 111 hin wofür der Weg als Erschließung zur Vermeidung von Sackgassen vorgesehen ist.

Die Angelegenheit soll in einer nächsten Gemeinderatssitzung noch einmal diskutiert werden.

Der Bürgermeister teilt Herrn Grimm mit, dass die Entwässerung seines Grundstückes so zu erfolgen hat, dass die Versickerung auf eigenem Grund gewährleistet wird. Das Wasser darf nicht auf die Gemeindestraße geleitet werden.

VIII. Anfrage von GR Robert Anton Steiner:

Beim Wohnblock neben Larl wurde die Baufirma beauftragt, den Sickerschacht ins Privateigentum eines Wohnungseigentümers zu setzen. Das hat ein Schweinegeld gekostet. Die WLV hat angeblich verlangt, es darf kein Oberflächenwasser eingeleitet werden in den Schermbach. Das waren aber Auflagen von der Gemeinde. Zudem ist ersichtlich, dass von Anderen Oberflächenwässer eingeleitet werden.

Bürgermeister Fritz Brandner klärt auf:

Der Sickerschacht war überwiegend im öffentlichen Wassergut errichtet. Die Aufweitung des Gerinnes wäre daher mit der geplanten Böschung nicht möglich gewesen. Laut Einreichplan und Genehmigung war der Sickerschacht immer im Garten des Wohnungseigentümers geplant und war plan- und bescheidgemäß auszuführen. Mit der Dimensionierung ist man dem Eigentümer entgegengekommen, damit der Sickerschacht nachträglich auf eigenem Grund gemäß Baubescheid errichtet werden konnte.

g.g.g.

1	
2	
3	
4	
5	